



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rail Care and Management GmbH (RCM)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der RCM mit ihrem Vertragspartner, nachstehend "Auftraggeber" genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, außer RCM hat diese schriftlich bestätigt.
- 1.2. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung sowie den etwaigen Anlagen und Leistungsbeschreibungen. Alle vorhandenen Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages.
- 1.3. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen RCM, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- 1.4. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Berater Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll der Berater einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 1.5. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.

2. Vergütung

- 2.1. Es gilt die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung binnen 10 Kalendertagen und ohne jeden Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt allein durch Mahnung von RCM oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht RCM ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich RCM vor.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er RCM alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und den Berater von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- 2.3. Falls der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann RCM einen angemessenen Teil des vereinbarten Vergütung verlangen.
- 2.4. Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 2.5. Fremdkosten, Auslagen und Spesen sind RCM gesondert gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten.
- 2.6. Ein Angebot hat vom Tag der Erstellung maximal 45 Tage Gültigkeit.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, RCM im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber informiert den Berater unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

4. Haftung

- 4.1. RCM haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Die Haftung von RCM ist für alle Schäden aus dem Vertragsverhältnis auf den Auftragswert begrenzt.
- 4.3. Sämtliche vertraglichen Schadenersatzansprüche gegen RCM verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5. Geheimhaltung

RCM verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Vorgänge, gleich welcher Art, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Unternehmens sowie auf Personen, die in unserem Auftrag tätig werden. Dieses kann auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausgeführt und bestätigt werden.

6. Rechte an den Arbeitsergebnissen

Die von RCM erbrachten Leistungen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erhält an den Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht für den vertragsgemäßen Zweck. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei RCM.

7. Sonstiges

- 7.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der RCM.
- 7.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 7.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.